OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752836/13/MB/NF

Datum:
Linz, 16. Mai 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des Y I A I F, geb. X, StA.: Ägypten, vertreten durch Dr. W W, Rechtsanwalt, X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 3. November 2022, GZ: BA-4-00213750, betreffend Wiederaufnahme des Verfahrens und Zurückweisung und Feststellung, dass der Beschwerdeführer nicht in den Anwendungsbereich des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts fällt nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 14. März 2023

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und der Bescheid der belangten Behörde bestätigt.

II. Die ordentliche Revision ist nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Bescheid vom 3. November 2022, GZ: BA-4-00213750, nahm der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) 1. das mittels Bescheid abgeschlossene Verfahrens hinsichtlich des Antrages des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 13.10.2016 gem. § 54 NAG (Niederlassungs – und Aufenthaltsgesetz) gem. § 69 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 3 AVG von Amts wegen wieder auf. 2. Der Antrag des Bf vom 13.10.2016 auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Aufenthaltskarte Angehörige eines EWR-Bürgers oder Schweizer Bürgers“ wurde gem. § 54 Abs. 7 NAG zurückgewiesen und festgestellt, dass der Bf nicht in den Anwendungsbereich des unionsrechtlichen Aufenthalts fällt.

Begründend führte die belangte Behörde wie folgt aus:
„A) Verfahrensgang
Ihnen wurde erstmalig mit Gültigkeit vom 30.10.2012 bis zum 30.10.2013 die Aufenthaltsberechtigung Student vom Magistrat der Stadt Wien (MA 35) erteilt.
Dieser Titel wurde Ihnen von der MA 35 zuletzt mit Gültigkeit vom 02.11.2015 bis zum 02.11.2016 verlängert.
Sie haben am 18.12.2015 vor dem Standesamt Mödling die ungarische Staatsangehörige M K, geboren am X in Ungarn, geehelicht.
Sie wurden vom Bezirksgericht Mödling zu 6 U 105/15 v am 07.09.2016 wegen dem Eingehen und Vermittlung von Aufenthaltsehen und Aufenthaltspartnerschaften nach § 117 Abs. 1 und 4 FPG zu einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen ä 4 Euro verurteilt.
Am 13.10.2016 haben Sie beim Magistrat der Landeshauptstadt Linz einen Antrag auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte für Angehörige von EWR-Bürgern gern, § 54 NAG gestellt. Den Umstand der Verurteilung haben Sie der Behörde nicht mitgeteilt und schien keine Verurteilung hierzu im Strafregister und Krimanalpolizeilichen Aktenindex auf.
Diese Karte wurde Ihnen mit Gültigkeit vom 13.10.2016 bis zum 13.10.2021 erteilt.
Nunmehr haben Sie am 14.06.2021 beim Magistrat der Stadt Wien einen Verlängerungsantrag für Ihre Aufenthaltskarte eingebracht.
Mit Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 30.09.2022 wurde Ihnen mitgeteilt, dass aufgrund der Verurteilung wegen einer Aufenthaltsehe beabsichtigt ist, Ihren Antrag auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte wiederaufzunehmen und zurückzuweisen.
Die Verständigung wurde Ihnen ordnungsgemäß am 05.10.2022 bei der Post hinterlegt. Bis dato haben Sie keine Stellungnahme hierzu abgegeben.

B) Beweismittel
Beweis wurde erhoben durch:
- Akt zu AEG/63898 vom 13.10.2016 insbesondere:
- Auszüge aus dem Zentralen Fremdenregister

- Auszüge aus dem Zentralen Melderegister und Versicherungsdatenauszüge von Ihnen und Frau M K
- Strafregisterauszug
- Kopie Reisepass Frau M K Nr. X
- Kopie Auszug aus dem Geburtenregister Ägypten
- Kopie Anmeldebescheinigung Frau M vom 21.10.2016
- Kopie Heiratsurkunde vom 18.12.2015, Standesamt Mödling
- Lohn- und Gehaltsnachweise Frau M K und F Y von V V GmbH
- Aktenteile MA 35 Wien zur Antragstellung vom 14.06.2021 insbesondere:
- Verurteilung vom 07.09.2016 zu 6 U 105/16 v des BG Mödling wg. Aufenthaltsehe
- Kopie Reisepass Nr. X
- Wohnrechtsvereinbarung zwischen E H und Y F
- Mietvertrag für Herrn H E
- Deutschzertifikat Niveau B1

C) Feststellungen

Sie heißen F Y I A I, sind am X geboren worden und sind Staatsangehöriger Ägyptens.
Sie gehen derzeit einer aufrechten Beschäftigung als Arbeiter bei P E GmbH & Co KG in X nach und sind aufrecht krankenversichert.
Frau M K weist weder eine aufrechte Krankenversicherung auf, noch geht Sie derzeit einer Beschäftigung im Bundesgebiet nach.
Sie sind seit dem 17.09.2018 mit Hauptwohnsitz in der X gemeldet. Unterkunftgeber ist Herr E H.
Sie haben die ungarische Staatsangehörige Frau M K, geb. X vor dem Standesamt Mödling geheiratet und haben nie beabsichtigt, mir ihr ein aufrechtes Familienleben zu führen.
Sie wurden aufgrund des Eingehens einer Aufenthaltsehe vom BG Mödling strafrechtlich verurteilt.
Ihnen wurde vom Magistrat Linz Abteilung Aufenthaltsrecht mit Gültigkeit vom 13.10.2016 bis zum 13.10.2021 aufgrund der Ehe mit Frau M K ausgestellt. Sie haben nunmehr am 14.06.2021 einen Verlängerungsantrag auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte für Angehörige von EWR-Bürgern bei der MA35 eingebracht.
Sie haben zu keinem Zeitpunkt ein aufrechtes Familienleben mit Frau M geführt.

D) Beweiswürdigung

Ihre Identität steht aufgrund des als unbedenklich eingestuften Reisepasses mit Nr. X mit Gültigkeit vom 14.03.2017 bis zum 13.03.2024, fest.
Ihr aufrechtes Beschäftigungsverhältnis als Arbeiter bei P E GmbH & Ko KG geht aus einem aktuellen Versicherungsdatenauszug hervor. Demnach haben Sie dort vom 09.02.2016 bis zum 31.03.2016 als geringfügig beschäftigter Arbeiter, vom 20.02.2018 bis zum 30.06.2020, vom 01.07.2021 bis zum 07.10,2021 und zuletzt seit dem 16.11.2021 bis dato als Arbeiter angestellt. Sie sind aufgrund der aufrechten Beschäftigung demnach auch krankenversichert. Frau M wurde zuletzt vom 01.01.2017 bis zum 28.02.2017 als geringfügig beschäftigte Arbeiterin bei V V GmbH in Wien angemeldet. Eine aufrechte Krankenversicherung geht aus dem aktuellen Versicherungsdatenauszug ebenfalls nicht hervor.
Ihre aufrechte Meldung mit Hauptwohnsitz ergibt sich aus einem aktuellen Auszug aus dem Zentralen Melderegister. Demnach weisen Sie lediglich in der Zeit zwischen dem

12.10.2016 und dem 03.11.2016 eine Meldung in der X auf. Ihre restlichen Meldungen sind seit dem 27.11.2012 durchgehend in Wien. Auch ergibt sich aus dem ZMR von Frau M K, dass diese ebenfalls vom 12.10.2016 bis zum 30.11.2016 in der X gemeldet war und darüber hinaus gemeinsam mit Ihnen vom 16.04.2018 bis zum 01.08.2018 in der X.
Ihre Verehelichung mit der ungarischen Staatsangehörigen M K geht aus der Kopie der Heiratsurkunde hervor, welche Sie im Zuge der Antragstellung am 13.10.2016 bei der ho. Behörde vorgelegt haben. Demnach haben Sie am 18.12.2015 vor dem Standesamt Mödling Frau M geheiratet.
Ihre Verurteilung geht aus dem vorliegenden Protokollsvermerk und gekürzte Urteilsausfertigung des BG Mödling zu 6 U 105/16 v vom 07.09.2016 hervor. Demnach sind Sie am 18.12.2015 in Mödling vor dem Standesamt Mödling mit der ungarischen Staatsangehörigen K M, einer zur Niederlassung im Bundesgebiet berechtigten Fremden, die Ehe eingegangen, ohne ein gemeinsames Familienleben im Sinn des Art. 8 EMRK führen zu wollen um sich für die Erteilung oder Beibehaltung eines Aufenthaltstitels oder zur Hintanhaltung aufenthaltsbeendender Maßnahmen auf diese Ehe zu berufen.
Die Verurteilung des BG Mödling geht jedoch nicht aus dem aktuellen Strafregisterauszug hervor. Die Eintragungen zum Eingehen der Aufenthaltsehe im kriminalpolizeilichen Aktenindex wurden erst am 28.03.2019 gespeichert. Demnach hat die ho. Behörde bei Ausstellung der Aufenthaltskarte sich kein Wissen um diese Umstände aneignen können. Da Sie jedoch zu diesem Zeitpunkt bereits verurteilt waren, haben Sie diese Umstände vor der ho. Behörde wissentlich und absichtlich verschwiegen und haben sich für kurze Zeit in Linz angemeldet, um sich damit ein Aufenthaltsrecht dennoch ableiten zu können. Auch die Umstände der Anmeldungen im ZMR sowie den Versicherungsdatenauszügen machen deutlich, dass Sie beide keine gemeinsamen Wohnsitze für längere Zeit hatten und dass Frau M offenbar seit dem Jahr 2017 keiner Beschäftigung in Österreich angemeldet wurde, sie jedoch im ZMR mit Ihnen noch kurz angemeldet wurde. Dass Frau M hierbei in Österreich tatsächlich anwesend war, kann somit bezweifelt werden.
Sie haben nie behauptet, trotz Verurteilung ein aufrechtes Familienleben im Sinne des Art. 8 EMRK mit Frau M geführt zu haben. Ihnen wurde mit Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 30.09.2022 hierzu eine zweiwöchige Stellungnahmefrist gegeben, welche Sie verstreichen haben lassen.

E) Rechtliche Beurteilung
Die Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung lauten auszugsweise wie folgt:
Wiederaufnahme des Verfahrens
§ 69.(1) Dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Bescheid abgeschlossenen Verfahrens ist stattzugeben, wenn ein Rechtsmittel gegen den Bescheid nicht oder nicht mehr zulässig ist und:
1. der Bescheid durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist oder
2. neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätten, oder
3. der Bescheid gemäß § 38 von Vorfragen abhängig war und nachträglich über eine solche Vorfrage von der zuständigen Verwaltungsbehörde bzw. vom zuständigen Gericht in wesentlichen Punkten anders entschieden wurde;

4. nachträglich ein Bescheid oder eine gerichtliche Entscheidung bekannt wird, der bzw. die einer Aufhebung oder Abänderung auf Antrag einer Partei nicht unterliegt und die im Verfahren die Einwendung der entschiedenen Sache begründet hätte.

(2) Der Antrag auf Wiederaufnahme ist binnen zwei Wochen bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antragsteller von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat, wenn dies jedoch nach der Verkündung des mündlichen Bescheides und vor Zustellung der schriftlichen Ausfertigung geschehen ist, erst mit diesem Zeitpunkt. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Bescheides kann der Antrag auf Wiederaufnahme nicht mehr gestellt werden. Die Umstände, aus welchen sich die Einhaltung der gesetzlichen Frist ergibt, sind vom Antragsteller glaubhaft zu machen.

(3) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 kann die Wiederaufnahme des Verfahrens auch von Amts wegen verfügt werden. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Bescheides kann die Wiederaufnahme auch von Amts wegen nur mehr aus den Gründen des Abs. 1 Z 1 stattfinden.

(4) Die Entscheidung über die Wiederaufnahme steht der Behörde zu, die den Bescheid in letzter Instanz erlassen hat.

§ 2 Abs. 1 Z 9 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG):
(1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist
[…]
9. Familienangehöriger; wer Ehegatte oder minderjähriges lediges Kind, einschließlich Adoptiv- oder Stiefkind, ist (Kernfamilie); [...]
Aufenthaltskarten für Angehörige eines EWR-Bürgers
§54.
(1) Drittstaatsangehörige, die Angehörige von unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürgern (§51) sind und die in § 52 Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Voraussetzungen erfüllen, sind zum Aufenthalt für mehr als drei Monate berechtigt. Ihnen ist auf Antrag eine Aufenthaltskarte für die Dauer von fünf Jahren oder für die geplante kürzere Aufenthaltsdauer auszustellen. Dieser Antrag ist innerhalb von vier Monaten ab Einreise zu stellen. § 1 Abs. 2 Z 1 gilt nicht.
(2) Zum Nachweis des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts sind ein gültiger Personalausweis oder Reisepass, die Anmeldebescheinigung oder die Bescheinigung des Daueraufenthalts des zusammenführenden EWR-Bürgers sowie folgende Nachweise vorzulegen:
1. nach § 52 Abs. 1 Z 1; ein urkundlicher Nachweis des Bestehens der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft;
nach § 52 Abs. 1 Z 2 und 3: ein urkundlicher Nachweis über das Bestehen einer familiären Beziehung sowie
2. bei Kindern über 21 Jahren und Verwandten des EWR-Bürgers, seines Ehegatten oder eingetragenen Partners in gerader aufsteigender Linie ein Nachweis über die tatsächliche Unterhaltsgewährung.

(3) Das Aufenthaltsrecht der Angehörigen gemäß Abs. 1 bleibt trotz Tod des EWR-Bürgers erhalten, wenn sie sich vor dem Tod des EWR-Bürgers mindestens ein Jahr als seine Angehörigen im Bundesgebiet aufgehalten haben und nachweisen, dass sie die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 Z 1 bis 2 erfüllen.

(4) Das Aufenthaltsrecht von minderjährigen Kindern eines unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR- Bürgers, die Drittstaatsangehörige sind, bleibt auch nach dem Tod oder nicht bloß vorübergehenden Wegzug des EWR-Bürgers bis zum Abschluss der Schulausbildung an einer öffentlichen Schule oder einer rechtlich anerkannten Privatschule erhalten. Dies gilt auch für den Elternteil, der Drittstaatsangehöriger ist, sofern dieser die Obsorge für die minderjährigen Kinder tatsächlich wahrnimmt.

(5) Das Aufenthaltsrecht der Ehegatten oder eingetragenen Partner, die Drittstaatsangehörige sind, bleibt bei Scheidung oder Aufhebung der Ehe oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft erhalten, wenn sie nachweisen, dass sie die für EWR-Bürger geltenden Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 Z 1 oder 2 erfüllen und

1. die Ehe bis zur Einleitung des gerichtlichen Scheidungs- oder Aufhebungsverfahrens mindestens drei Jahre bestanden hat, davon mindestens ein Jahr im Bundesgebiet;
2 die eingetragene Partnerschaft bis zur Einleitung des gerichtlichen Auflösungsverfahrens mindestens drei Jahre bestanden hat, davon mindestens ein Jahr im Bundesgebiet;
3. ihnen die alleinige Obsorge für die Kinder des EWR-Bürgers übertragen wird;
4. es zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist, insbesondere weil dem Ehegatten oder eingetragenem Partner wegen der Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Interessen ein Festhalten an der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft nicht zugemutet werden kann, oder
5. ihnen das Recht auf persönlichen Umgang mit dem minderjährigen Kind zugesprochen wird, sofern das Pflegschaftsgericht zur Auffassung gelangt ist, dass der Umgang - solange er für nötig erachtet wird ausschließlich im Bundesgebiet erfolgen darf.

(6) Der Angehörige hat diese Umstände, wie insbesondere den Tod oder Wegzug des zusammenführenden EWR-Bürgers, die Scheidung der Ehe oder die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft, der Behörde unverzüglich, bekannt zu gehen.

(7) Liegt eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft: oder Aufenthaltsadoption (§ 30), eine Zwangsehe oder Zwangspartnerschaft (§ 30a) oder eine Vortäuschung eines Abstammungsverhältnisses oder einer familiären Beziehung zu einem unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürger vor, ist ein Antrag gemäß Abs. 1 zurückzuweisen und die Zurückweisung mit der Feststellung zu verbinden, dass der Antragsteller nicht in den Anwendungsbereich des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts fallt.

Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft und Aufenthaltsadoption
§30.

(1) Ehegatten oder eingetragene Partner, die ein gemeinsames Familienleben im Sinne des Art. 8 EMRK nicht führen, dürfen sich für die Erteilung und Beibehaltung von Aufenthaltstiteln nicht auf die Ehe oder eingetragene Partnerschaft berufen.
(2) An Kindes statt angenommene Fremde dürfen sich bei der Erteilung und Beibehaltung von Aufenthaltstiteln nur dann auf diese Adoption berufen, wenn die Erlangung und Beibehaltung des Aufenthaltstitels nicht der ausschließliche oder vorwiegende Grund für die Annahme an Kindes statt war.
(3) Die Abs. 1 und 2 gelten auch für den Erwerb und die Aufrechterhaltung eines unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts.

1. Wiederaufnahme

Gemäß § 69 Abs. 3 AVG kann die Wiederaufnahme des Verfahrens unter den Voraussetzungen des Abs. 1 auch von Amts wegen verfügt werden. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Bescheides kann die Wiederaufnahme auch von Amts wegen nur mehr aus den Gründen des Abs. 1 Z 1 AVG stattfinden.
Ein Verfahren kann wideraufgenommen werden, wenn der Bescheid durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonst wie erschlichen worden ist.
Es liegt nach ständiger Rechtsprechung des VwGH ein „Erschleichen“ eines Bescheides im Sinne des § 69 Abs. 1 Z. 1 AVG dann vor, wenn der Bescheid in der Art zu Stande gekommen ist, dass bei der Behörde seitens der Partei objektiv unrichtige Angaben, welche von wesentlicher Bedeutung sind, mit Irreführungsabsicht gemacht werden und diese Angaben dem Bescheid in weiterer Folge zu Grund gelegt worden sind. Auch die Verschweigung von wesentlichen Umständen ist dem Vorbringen von unrichtigen Angaben gleichzusetzen (VwGH 28.02.2019, Ra 2018/22/0250, VwGH vom 28.05.2019, Ra 2019/22/0105).
Gemäß § 69 Abs. 3 AVG kann die Wiederaufnahme unter den Voraussetzungen des Abs. 1 auch von Amts wegen verfügt werden. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Bescheides kann die Wiederaufnahme auch von Amts wegen nur mehr aus den Gründen des § 69 Abs. 1 Z 1 AVG stattfinden.
Da Sie, wie oben erwähnt, sich für kurze Zeit mit Wohnsitz in Linz angemeldet haben, und Sie die gerichtliche Verurteilung aufgrund des Eingehens einer Aufenthaltsehe wissentlich verschwiegen haben, haben Sie somit in Irreführungsabsicht gehandelt und sich somit ein Aufenthaltsrecht erschleichen wollen. Ihnen wurde aufgrund ihrer Angaben daher eine Aufenthaltskarte für Angehörige von EWR-Bürgern mit Gültigkeit vom 13.10.2016 bis zum 13.10.2021 ausgestellt. Ihre unrichtigen Angaben wurden dem Bescheid somit zugrunde gelegt. Die Umstände der Verurteilung bzw. der Anzeige wegen Eingehens einer Aufenthaltsehe sind zu diesem Zeitpunkt für die ho. Behörde nicht aus dem Fremdenregister hervorgegangen, da diese nicht gespeichert wurden. Da Ihre Ehe keine Ehe im Sinne des Art. 8 EMRK war und diese nie beabsichtigt war, war das Verfahren vom 13.10.2016 gemäß § 69 AVG wiederaufzunehmen.

2. Ihr Antrag vom 13.10.2016

Voraussetzung für die Ausstellung der beantragten Aufenthaltskarte ist das Vorliegen der Angehörigeneigenschaft bzw. das Bestehen einer Ehe.
Gemäß § 54 Abs. 1 NAG sind Drittstaatsangehörige, die Angehörige von unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürgern sind, zum Aufenthalt für mehr als drei Monate berechtigt.
Gern. Abs. 5 bleibt das Aufenthaltsrecht der Ehegatten oder eingetragenen Partner, die Drittstaatsangehörige sind, bei der Scheidung oder Aufhebung der Ehe oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft erhalten, wenn sie nachweisen, dass sei die für EWR-Bürger geltenden Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 Z 1 oder 2 erfüllen.
Gem. Abs. 6 hat der Angehörige Umstände, wie insbesondere den Tod oder Wegzug des zusammenführenden EWR-Bürgers, die Scheidung der Ehe oder die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft, der Behörde unverzüglich bekannt zu geben.
Liegt gemäß § 54 Abs. 7 NAG eine Aufenthaltsehe vor (§ 30), ist ein Antrag gemäß § 54 Abs. 1 NAG zurückzuweisen und die Zurückweisung mit der Feststellung zu verbinden, dass der Antragsteller nicht in den Anwendungsbereich des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts fällt.
Gem. § 30 Abs. 1 NAG dürfen Ehegatten oder eingetragene Partner, die ein gemeinsames Familienleben im Sinne des Art. 8 EMRK nicht führen, sich für die Erteilung und Beibehaltung von Aufenthaltstitels nicht auf die Ehe oder eingetragene Partnerschaft berufen.
Sie haben am 18.12.2015 die ungarische Staatsangehörige M K, geb. X, geheiratet.
Am 13.10.2016 stellten Sie einen Antrag auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte für Angehörige von EWR-Bürgern beim Magistrat der Landeshauptstadt Linz, Abteilung Aufenthaltsrecht. Ihnen wurde die Karte mit Gültigkeit vom 13.10.2016 bis zum 13.10.2021 ausgestellt.
Sie waren somit Angehöriger im Sinne des § 54 Abs. 1 NAG.
Bei einer Prüfung gem. § 54 Abs. 7 NAG einer Aufenthaltsehe ist § 30 NAG der Prüfungsmaßstab (vgl. auch VwGH 20.07.2016, Ra 2016/22/0058) und im Fall des Vorliegens einer Aufenthaltsehe ist mit Zurückweisung vorzugehen.
Im gegenständlichen Fall war daher zu prüfen, ob eine Aufenthaltsehe iSd § 30 NAG vorliegt. Wie oben bereits mehrmals erwähnt, wurden sie rechtskräftig wegen dem Eingehen einer Aufenthaltsehe verurteilt. Sie haben nie beabsichtigt, ein Familienleben im Sinne des Art. 8 EMRK zu führen und dürfen sich gem. § 30 NAG daher nicht auf dieses berufen. Sie haben zudem auch nie angeführt, trotz Verurteilung ein aufrechtes Familienleben mit Frau M geführt zu haben.
Daher war gem. § 54 Abs. 7 NAG ihr Antrag zurückzuweisen und festzustellen, dass Sie nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er wie folgt ausführt:
„In außen bezeichneter Rechtssache erstatte ich durch meinen nunmehr ausgewiesenen Vertreter gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung in 1. Instanz vom 3.11.2022, zugestellt am 7.11.2022, innerhalb offener Frist nachstehende

Beschwerde:

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde das rechtskräftig abgeschlossene Verfahren bezüglich meines Antrags vom 13.10.2016 auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Aufenthaltskarte eines EWR-Bürgers oder Schweizer Bürgers“ wiederaufgenommen, der Antrag zurückgewiesen und festgestellt, dass ich nicht in den Anwendungsbereich des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts falle.

Begründet wurde der Bescheid damit, dass ich bei Antragstellung am 13.10,2016 der Behörde keine Mitteilung darüber gemacht habe, dass ich am 7.9.2016 wegen Eingehens einer Aufenthaltsehe vom Bezirksgericht Mödling zu einer Geldstrafe in Höhe von 180 Tagessätzen ä EUR 4,00 verurteilt wurde.

Ich bin davon ausgegangen, dass in Österreich eine Behörde von der Tätigkeit einer anderen Behörde verständigt wird bzw. entsprechende Unterlagen und Daten von jeder Behörde über Anfrage einholbar sind. Ich bin weiters davon ausgegangen, dass ich nach wie vor mit der ungarischen Staatsbürgerin K M verheiratet bin. Die Ehe wurde erst mit Urteil des Bezirksgerichts Innere Stadt Wien vom 19.11.2021, 17 C 20/20p, geschieden.

Ich habe den Antrag vom 13.10.2016 auf die aufrechte Ehe gestützt.

Darüber hinaus hat das Bundesministerium für Inneres am 20.8.2021 mitgeteilt, dass das gegen mich gerichtete Verfahren bezüglich Nichtigerklärung einer Aufenthaltskarte eingestellt wurde. Es ist also auch das Innenministerium davon ausgegangen, dass keine Scheinehe gegeben ist und eine Nichtigerklärung der Aufenthaltskarte nicht geboten erscheint. Die belangte Behörde ist daher auch an diese Entscheidung gebunden.

Ich beantrage zum Beweis dafür, dass keine Aufenthaltsehe vorgelegen hat, die Einvernahme meiner geschiedenen Frau K M unter der Adresse X, Ungarn, sowie meine Einvernahme.

Weiters stelle ich den

Antrag,

in Stattgebung meiner Beschwerde den angefochtenen Bescheid aufzuheben.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

3. Mit Schreiben vom 30. November 2022 (eingelangt am 5. Dezember 2022) legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor.

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 14. März 2023.

2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf ist ägyptischer Staatsangehöriger und wurde am 20.09.1990 geboren. Ihm wurde erstmalig mit 30.10.2012 bis 30.10.2013 die Aufenthaltsberechtigung als Student erteilt. Dieser Titel wurde zuletzt mit Gültigkeit von 02.11.2015 bis 02.11.2016 verlängert. Am 18.12.2015 ehelichte der Bf die am 07.08.1983 geborene ungarische Staatsangehörige in Mödling. Am 07.09.2016 wurde der Bf gem. § 117 Abs. 1 und Abs. 4 FPG zu einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen à 4 EUR verurteilt. Am 13.10.2016 stellte der Bf beim Magistrat Linz einen Antrag auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte für Angehörige von EWR-Bürgern gem. § 54 NAG. Der Bf hatte zu diesem Zeitpunkt seinen Wohnsitz nach Linz gelegt gehabt. Er führt dazu aus, dass dies aufgrund seiner beruflichen Situation geschehen war. Es war letztlich aber bei seiner Firma doch keine Position in Hörsching frei und so ist er dann wieder nach Linz gezogen. Der Bf war lediglich vom 12.10.2016 bis zumindest 03.11.2016 in der X gemeldet. Vorher und nachher finden sich ausschließlich Meldungen in Wien.

Der Bf teilte die oben angeführte Verurteilung bei der Antragstellung am 13.10.2016 der belangten Behörde nicht mit. Im Zeitpunkt der Antragstellung erfolgte von der belangten Behörde eine EKIS-Abfrage. Es war zu diesem Zeitpunkt keine Eintragung ersichtlich, diese wurde erst am 28.03.2019 eingepflegt.

Der Bf geht einer aufrechten Beschäftigung nach und ist krankenversichert. Er ist derzeit wohnhaft in Wien, X. Die Ex-Ehegattin des Bf wurde zuletzt vom 01.01.2017 bis zum 28.02.2017 als geringfügig beschäftigte Arbeiterin bei V V GmbH in Wien angemeldet. Aktuelle Versicherungsdaten sind nicht vorhanden. Die Ex-Ehegattin weist in Linz ebenfalls eine Meldung von 12.10.2016 bis zum 30.11.2016 in Linz in der X auf. In Wien findet sich lediglich vom 16.04.2018 bis zum 01.08.2018 eine gemeinsame Meldung in der X. Der Bf führt aus, dass es eine „gemeinsame“ Wohnung gegeben hat. Dies stellte sich allerdings dergestalt dar, dass die Wohnung mit einem Freund des Bf gemeinsam bewohnt wurde und dieser Freund in der Regel „draußen“ war, wenn die Ex-Ehegattin des Bf in der Wohnung war. Zudem hat die Wohnung zwei Zimmer gehabt. Eines war dem Freund und eines dem Bf mit der Ex-Ehegattin zugewiesen. Er hat mit seiner Ex-Ehegattin in einem gemeinsamen Bett geschlafen. Weiter ist festzustellen, dass der Bf mit seiner Ex-Ehegattin kein gemeinsames Konto gehabt hat. Weiter ist zu erkennen, dass der Bf ausführt, dass er möglicherweise Erinnerungsfotos auf seinem Handy hätte. Dieses Handy hat der Bf nicht zur öffentlichen mündlichen Verhandlung mitgenommen und sind auch zwischenzeitlich keine Fotos eigenständig übermittelt

worden. Weiter kann sich der Bf erinnern, dass er einmal mit der Ex-Ehegattin gemeinsam nach Ungarn gefahren sei. Weitere Schilderungen zur Reise bzw sonstigen Aktivitäten kann der Bf nicht tätigen. Die Ex-Ehegattin war vor der Ehe mit dem Bf bereits in Ungarn verheiratet und hat zwei Kinder, welche in Ungarn leben. Wenn die Ex-Ehegattin nicht in Ungarn war, wurden diese von der Großmutter betreut und sind auch in Ungarn in die Schule gegangen. Die Ex-Ehegattin war nach Angaben des Bf manchmal zu Besuch in Österreich. Nähere Angaben, Anlässe, Aktivitäten oder ähnliches werden vom Bf dazu nicht ausgeführt. In weiterer Folge wird als Grund für die Ehescheidung angegeben, dass die Ex-Ehegattin des Bf nicht mehr in Wien wohnen wollte. Die Ehe wurde auf Basis der Angaben des Bf, da die beklagte Partei (Ex-Ehegattin) nicht erschienen war, mit Urteil vom 19.11.2021 zur Zl 12 C 20/20p-30 geschieden.

3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus dem Verwaltungsakt sowie den Aussagen der an der öffentlichen mündlichen Verhandlung Beteiligten. Von einer weitergehenden, differenzierten Beweiswürdigung konnte daher abgesehen werden.

III.

1. Das Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl I 100/2005 idF BGBl I 106/2022, lautet auszugsweise:

„§ 30. Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft und Aufenthaltsadoption

(1) Ehegatten oder eingetragene Partner, die ein gemeinsames Familienleben im Sinne des Art. 8 EMRK nicht führen, dürfen sich für die Erteilung und Beibehaltung von Aufenthaltstiteln nicht auf die Ehe oder eingetragene Partnerschaft berufen.

(2) An Kindes statt angenommene Fremde dürfen sich bei der Erteilung und Beibehaltung von Aufenthaltstiteln nur dann auf diese Adoption berufen, wenn die Erlangung und Beibehaltung des Aufenthaltstitels nicht der ausschließliche oder vorwiegende Grund für die Annahme an Kindes statt war.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten auch für den Erwerb und die Aufrechterhaltung eines unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts.

§ 54. Aufenthaltskarten für Angehörige eines EWR-Bürgers

(1) Drittstaatsangehörige, die Angehörige von unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürgern (§ 51) sind und die in § 52 Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Voraussetzungen erfüllen, sind zum Aufenthalt für mehr als drei Monate berechtigt. Ihnen ist auf Antrag eine Aufenthaltskarte für die Dauer von fünf Jahren oder für die geplante kürzere Aufenthaltsdauer auszustellen. Dieser Antrag ist innerhalb von vier Monaten ab Einreise zu stellen. § 1 Abs. 2 Z 1 gilt nicht.

(2) Zum Nachweis des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts sind ein gültiger Personalausweis oder Reisepass, die Anmeldebescheinigung oder die Bescheinigung des Daueraufenthalts des zusammenführenden EWR-Bürgers sowie folgende Nachweise vorzulegen:
1.nach § 52 Abs. 1 Z 1: ein urkundlicher Nachweis des Bestehens der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft;
2.nach § 52 Abs. 1 Z 2 und 3: ein urkundlicher Nachweis über das Bestehen einer familiären Beziehung sowie bei Kindern über 21 Jahren und Verwandten des EWR-Bürgers, seines Ehegatten oder eingetragenen Partners in gerader aufsteigender Linie ein Nachweis über die tatsächliche Unterhaltsgewährung.
(3) Das Aufenthaltsrecht der Angehörigen gemäß Abs. 1 bleibt trotz Tod des EWR-Bürgers erhalten, wenn sie sich vor dem Tod des EWR-Bürgers mindestens ein Jahr als seine Angehörigen im Bundesgebiet aufgehalten haben und nachweisen, dass sie die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 Z 1 bis 2 erfüllen.
(4) Das Aufenthaltsrecht von minderjährigen Kindern eines unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürgers, die Drittstaatsangehörige sind, bleibt auch nach dem Tod oder nicht bloß vorübergehenden Wegzug des EWR-Bürgers bis zum Abschluss der Schulausbildung an einer öffentlichen Schule oder einer rechtlich anerkannten Privatschule erhalten. Dies gilt auch für den Elternteil, der Drittstaatsangehöriger ist, sofern dieser die Obsorge für die minderjährigen Kinder tatsächlich wahrnimmt.
(5) Das Aufenthaltsrecht der Ehegatten oder eingetragenen Partner, die Drittstaatsangehörige sind, bleibt bei Scheidung oder Aufhebung der Ehe oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft erhalten, wenn sie nachweisen, dass sie die für EWR-Bürger geltenden Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 Z 1 oder 2 erfüllen und
1. die Ehe bis zur Einleitung des gerichtlichen Scheidungs- oder Aufhebungsverfahrens mindestens drei Jahre bestanden hat, davon mindestens ein Jahr im Bundesgebiet;
2. die eingetragene Partnerschaft bis zur Einleitung des gerichtlichen Auflösungsverfahrens mindestens drei Jahre bestanden hat, davon mindestens ein Jahr im Bundesgebiet;
3. ihnen die alleinige Obsorge für die Kinder des EWR-Bürgers übertragen wird;
4. es zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist, insbesondere weil dem Ehegatten oder eingetragenem Partner wegen der Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Interessen ein Festhalten an der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft nicht zugemutet werden kann, oder
5. ihnen das Recht auf persönlichen Umgang mit dem minderjährigen Kind zugesprochen wird, sofern das Pflegschaftsgericht zur Auffassung gelangt ist, dass der Umgang – solange er für nötig erachtet wird – ausschließlich im Bundesgebiet erfolgen darf.
(6) Der Angehörige hat diese Umstände, wie insbesondere den Tod oder Wegzug des zusammenführenden EWR-Bürgers, die Scheidung der Ehe oder die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft, der Behörde unverzüglich, bekannt zu geben.
(7) Liegt eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30), eine Zwangsehe oder Zwangspartnerschaft (§ 30a) oder eine Vortäuschung eines Abstammungsverhältnisses oder einer familiären Beziehung zu einem unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürger vor, ist ein Antrag gemäß Abs. 1 zurückzuweisen und die Zurückweisung mit der Feststellung zu verbinden, dass der Antragsteller nicht in den Anwendungsbereich des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts fällt.“

2. Das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), BGBl 51/1991 idF BGBl I 58/2018, lautet auszugsweise:

„Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 69. (1) Dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Bescheid abgeschlossenen Verfahrens ist stattzugeben, wenn ein Rechtsmittel gegen den Bescheid nicht oder nicht mehr zulässig ist und:

1. der Bescheid durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist oder

2. neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätten, oder

3. der Bescheid gemäß § 38 von Vorfragen abhängig war und nachträglich über eine solche Vorfrage von der zuständigen Verwaltungsbehörde bzw. vom zuständigen Gericht in wesentlichen Punkten anders entschieden wurde;

4. nachträglich ein Bescheid oder eine gerichtliche Entscheidung bekannt wird, der bzw. die einer Aufhebung oder Abänderung auf Antrag einer Partei nicht unterliegt und die im Verfahren die Einwendung der entschiedenen Sache begründet hätte.

[...]

(3) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 kann die Wiederaufnahme des Verfahrens auch von Amts wegen verfügt werden. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Bescheides kann die Wiederaufnahme auch von Amts wegen nur mehr aus den Gründen des Abs. 1 Z 1 stattfinden.

(4) Die Entscheidung über die Wiederaufnahme steht der Behörde zu, die den Bescheid in letzter Instanz erlassen hat.“

3. Gemäß § 69 Abs 1 Z 1 iVm Abs 3 AVG kann die Wiederaufnahme des Verfahrens von Amts wegen verfügt werden, wenn der Bescheid durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonst wie erschlichen worden ist. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs liegt ein „Erschleichen“ im soeben aufgezeigten Sinn dann vor, wenn die betreffende Entscheidung in einer Art zu Stande gekommen ist, dass die Partei gegenüber der Behörde objektiv unrichtige Angaben von wesentlicher Bedeutung mit Irreführungsabsicht gemacht hat oder maßgebliche Angaben unterlassen hat und diese Angaben dann dem Bescheid zu Grunde gelegt worden sind, wobei die Verschweigung wesentlicher Umstände dem Vorbringen unrichtiger Angaben gleichzusetzen ist (vgl etwa VwGH 12.02.2019, Ra 2019/22/0031). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes erfordert ein "Erschleichen" zudem, dass die Behörde auf die Angaben der Partei angewiesen ist und ihr nicht zugemutet werden kann, von Amts wegen noch weitere Ermittlungen durchzuführen (siehe VwGH 09.08.2018, Ra 2018/22/0076).

4. Der Bf berief sich beim nunmehr gegenständlichen Antrag auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte am 13.10.2016 auf die Ehe mit seiner ehemaligen Frau, obwohl

sie zu diesen Zeitpunkten kein gemeinsames Familienleben iSd Art 8 EMRK geführt haben. Mit Urteil zur Zahl 6 U 105/15v vom 7.9.2016 wurde der Bf vielmehr wegen des Eingehens einer Aufenthaltsehe gem. § 117 Abs. 1 u 4 FPG rechtskräftig verurteilt. Der Bf teilte auch diese Verurteilung nicht mit.

5. Die belangte Behörde legte die unrichtigen Angaben des Bf bzw das Verschweigen der tatsächlichen Umstände auch den positiven Erledigungen zugrunde, weshalb die entsprechende Kausalität vorliegt. Die Behörde war zudem auf die Angaben des Bf angewiesen und war für diese die mangelnde Führung eines gemeinsamen Familienlebens zu diesen Zeitpunkten nicht erkennbar gewesen, da diese Verurteilung entsprechend dem festgestellten Sachverhalt für die belangte Behörde nicht abrufbar war. Folglich liegen die Voraussetzungen für die Wiederaufnahme gemäß § 69 Abs 1 Z 1 AVG vor und war der belangten Behörde die Wiederaufnahme auch ohne zeitliche Begrenzung möglich (vgl Abs 3 leg cit).

6.1. Gemäß § 30 Abs 1 NAG dürfen Ehegatten, die ein gemeinsames Familienleben im Sinne des Art 8 EMRK nicht führen, sich für die Erteilung und Beibehaltung von Aufenthaltstiteln nicht auf die Ehe berufen. Dabei erfordert § 30 Abs 1 NAG nicht, dass die Ehe – quasi in Missbrauchsabsicht – zu dem Zweck geschlossen wurde, einen Aufenthaltstitel zu erlangen, sondern dass kein gemeinsames Familienleben iSd Art 8 EMRK (mehr) geführt wird. Ein formales Band der Ehe reicht nicht aus, um aufenthaltsrechtliche Wirkungen zugunsten des ausländischen Ehegatten abzuleiten (vgl nur VwGH 27.04.2017, Ro 2016/22/0014 mwN). Erst der Wille (die Absicht) zur Herstellung bzw Fortführung der ehelichen Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet löst den Schutz des Art 8 EMRK aus. Dieser Wille muss, wie sich aus dem Wesen der Ehe als Lebensgemeinschaft von Mann und Frau ergibt, bei beiden Eheleuten bestehen (vgl *Kind* in *Abermann/Czech/Kind/Peyrl*, NAG[2] § 30 Rz 2). Eine eheliche Lebensgemeinschaft ist dann anzunehmen, wenn die Ehepartner erkennbar in einer dauerhaften, durch enge Verbundenheit und gegenseitigen Beistand geprägten Beziehung zusammenleben oder zusammenleben wollen (vgl *Kind* in *Abermann/Czech/Kind/Peyrl*, NAG[2] § 30 Rz 7).

6.2. Den Bf und seine nunmehrige Ex-Ehefrau verband von Anbeginn der Ehe ein bloß formales Band und lag zu keinem Zeitpunkt ein gemeinsames Familienleben im Sinne einer Wohn,- Wirtschafts- und Sexualgemeinschaft vor. Zum Beginn der Ehe wurde der Bf rechtskräftig gem. § 117 FPG verurteilt. Es ist sohin bindend gegenüber jedermann festgestellt worden, dass der Bf die inkriminierte Straftat entsprechend der konkreten Tatsachenfeststellungen rechtswidrig und schuldhaft begangen hat (s VwGH 24.10.2019, Ra 2019/21/0288). Die Tat wurde am 18.12.2015 gesetzt. Sohin ist zu erkennen, dass sich im Zeitpunkt der Antragstellung am 13.10.2016 jedenfalls auch der Zeitraum zum Entstehen einer allenfalls iSd. Art. 8 EMRK schützenswerten Beziehung aus der Aufenthaltsehe zu

kurz darstellt. Darüber hinaus ist zu erkennen, dass sich auch aus dem festgestellten Sachverhalt im Entscheidungszeitpunkt keinerlei Anhaltspunkte für ein gemeinsames Eheleben ergeben haben. Weder eine ausreichende gemeinsame Wohnsituation, noch die gegenseitige Unterstützung oder eine über den bloßen formalen Rahmen hinausgehenden gegenseitige Beziehung war gegeben. Der Bf konnte keinerlei Information über das Eheleben darlegen welche über das bloße Faktum der Eheschließung und allgemeiner Informationen über die Lebensumstände (Mutter krank, Reise nach Ungarn, Faktum vorehelicher Kinder) hinausgehen.

7. Im Ergebnis war daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter